



Arbeitsmarktservice

AMS

ABB-Nr

*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung

für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten gemäß
Fachkräfte-BHZÜV-2007

(Dreher, Fräser, Schweißer)

Erteilung

Verlängerung

ab Erteilung oder ab Datum

bis Höchstdauer (50 Wochen) oder bis Datum

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr €13,20

je gebührenpflichtiger Beilage €3,60

Erteilung der Bewilligung €6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenverordnung
1983, BGBl 24

Arbeitgeber/in

Name _____ Telefon _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Straße _____

Art des Betriebes _____ Firmenbuchnummer _____

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessensvertretung (Kammer) _____

Gewerbe Industrie Verkehr Sonstige

Beschäftigtenstand Inländer/innen Ausländer/innen

Ist eine Kündigung älterer Arbeitskräfte bzw
Nichteinstellung solcher Personen erfolgt? ja nein

Besteht ein Betriebsrat ja nein

Wurde der Betriebsrat verständigt ja nein

Wenn ja - Unterschrift des Betriebsrates _____

AMS

ABB / ABA-Nr

*)

Bitte leserlich ausfüllen

Ermächtigung zum Bankeinzug

Bitte buchen Sie die im gegenständlichen Verfahren anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben von meinem/unserem nachstehenden Konto ab.

Konto-Nr

bei Bankinstitut

BLZ , lautend auf

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass mir/uns im Falle der Nichtdurchführbarkeit alle daraus entstehenden Rückrechnungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Fachkräfte gemäß Fachkräfte-BHZÜV 2007 ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.

Was regelt der Gesetzgeber?

Nach der Fachkräfte-BHZÜV 2007 dürfen im laufenden Jahr Beschäftigungsbewilligungen für insgesamt 800 Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten für eine längstens 50 Wochen dauernde Beschäftigung als Dreher, Fräser oder Schweißer erteilt werden.

Es sind dies Fachkräfte aus folgenden Ländern:

Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

Die Beschäftigungsbewilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn im Inland keine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung steht. Ersatzkräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer/innen oder Ausländer/innen, die auf Grund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen. Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzkräften hat eine negative Erledigung des Antrags zur Folge.

Bitte beachten Sie

Ein Arbeitgeber darf eine ausländische Arbeitskraft nur beschäftigen und ein Ausländer oder eine Ausländerin eine Beschäftigung nur antreten, wenn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Eine Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn der neue EU-Staatsbürger oder die neue EU-Staatsbürgerin auf einen Arbeitsplatz des antragstellenden Betriebes beschäftigt werden soll. An Betriebe, die Arbeitskräfte verleihen (Arbeitskräfteüberlasser), dürfen gemäß § 4 Abs 3 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

Antragsnachweise

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und – soweit vorhanden - Meldezettel
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (in deutscher Übersetzung)
- Nachweis einer früheren Beschäftigung in Österreich (zB Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)
- Falls vorhanden: Nachweis über die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung
- Falls vorhanden: Nachweis, dass derzeit im Betrieb Lehrlinge ausgebildet werden.